

Infobrief *Spezial* MkG • Mit kollegialen Grüßen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

3. Jahrgang
Januar 2017

01

Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Jahr 2017 ist da und jetzt auch das beA! Auch wenn das besondere elektronische Anwaltspostfach – erst 2018 verpflichtend wird, empfehlen wir Ihnen, sich jetzt schon über Details zu informieren. Mit einem Beitrag von Sabine Jungbauer, die über den Umgang mit beA-Karten informiert, geben wir einen Anstoß.

Zum Jahresstart gilt es jedoch nicht nur, sich neue Richtlinien anzueignen, sondern sich, wie immer, für die Umsetzung

der guten Vorsätze zu rüsten. Wenn Sie zum Beispiel promovieren wollen, sollten Sie sich die Empfehlungen unserer Autorin Carmen Schön durchlesen. Sie verrät, warum die Erlangung eines neuen Abschlusses als nebenberufliches Projekt nicht zu unterschätzen ist.

Bei all den nebenberuflichen Projekten verlieren wir die Kanzlei Praxis nicht aus den Augen. Detlef Burhoff, beantwortet die Frage, welche Voraussetzungen ein Rechtsanwalt erfüllen muss, um einen Gebührenvorschuss vom Staat zu erhalten. Und wenn wir schon beim Thema Geld sind: Hans-Günther Gilgan gibt einen Überblick über Vorteile des Factorings.

Finanziell gerüstet geht es dann zum Kanzleimarketing: Was sollten Sie beachten, wenn Sie ein Weblog schreiben? Autorin Pia Löffler erläutert, warum ein gutes Weblog das beste Mittel sein kann, um potenziellen Mandanten die eigene Fachkompetenz zu präsentieren. Beim Fachwissen setzt schließlich der Beitrag von Fabian Nowak an. Er thematisiert, welches Verteidigungsmittel bei Abmahnungen das sinnvollste ist.

Egal, ob Sie sich für 2017 Fachwissen, Finanzen oder die Firmenprofilierung vorgenommen haben: Wir haben uns vorgenommen, bei der Wahl unserer redaktionellen Inhalte in Zukunft noch gezielter auf Ihre Interessen einzugehen.

In diesem Sinne einen erfolgreichen Jahresstart und eine spannende Lektüre!

Ihr

Uwe Hagemann

P.S.: Zum Jahr 2017 verabschieden wir uns von den Partnern Haufe und DANV und begrüßen sehr herzlich den Anwalt-Suchservice und die DATEV als neue Verlagspartner.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte



DeutscheAnwaltAkademie



Inhalt

Kanzlei Praxis:
Was Anwälte zum beA wissen müssen: Vom Umgang mit den beA-Karten
Von Sabine Jungbauer..... 2

Karriere:
Wie kann man den Dokortitel (oder ähnliche Abschlüsse) neben dem Beruf erlangen?
Von Carmen Schön..... 4

Abrechnung:
Der Vorschuss aus der Staatskasse – Voraussetzungen?
Von Detlef Burhoff 6

Finanzierung:
Vorteile des Factorings
Von Hans-Günther Gilgan 9

Kanzleimarketing:
Kanzleiblog: wieso, weshalb, warum?
Von Pia Löffler..... 11

Rechtsprechungen:
Abmahnungen in der anwaltlichen Praxis
Von Fabian Nowak 13

Literaturtipps zum Download:
Kurz, gut, gratis! 15

Gratis:
Muster-Formular
Prozesskostenhilfe..... 16

Adressen:
MkG-Verlagspartner..... 17



DeutscherAnwaltVerlag

beA und elektronischer
Rechtsverkehr
Online-Seminar



Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte und deren erfahrene Mitarbeiter, die das beA kennenlernen und ihre Kanzleiabläufe schon heute an den elektronischen Rechtsverkehr anpassen möchten.

Schwerpunkte

- Das "besondere elektronische Anwaltspostfach"
- Vorbereitungsmaßnahmen zum Umstieg auf ERV
- Hard- und Softwarevoraussetzungen
- Organisation des Scanprozesses
- Das Berechtigungsmanagement innerhalb der Kanzlei
- Versand elektronischer Dokumente und Dokumentation der Zustellung
- Organisation des Eingangs elektronischer Dokumente
- Das elektronische Empfangsbekanntnis (EB)
- Fehlerquellen

Termin

16. Mai 2017, 14.00 Uhr bis 16.45 Uhr
(2,5 Vortragsstunden)

Gebühr

90,- EUR Mitglieder FORUM Junge Anwaltschaft/Anwaltverein, je bis 3 Jahre nach Zulassung
120,- EUR Mitglieder Anwaltverein
125,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

In Zusammenarbeit mit Landesverbänden des DAV

Bei der DeutschenAnwaltAkademie finden Sie Online-Seminare in nahezu allen Rechtsgebieten!

www.anwaltakademie.de

DeutscheAnwaltAkademie GmbH
Littenstraße 11 · 10179 Berlin
Fon 030 / 726153-0 · Fax 030 / 726153-111
daa@anwaltakademie.de · www.anwaltakademie.de

Kanzleipraxis

Was Anwälte zum beA wissen müssen: Vom Umgang mit den beA-Karten

Mit dem neuen besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) gehen einige Pflichten für Anwälte einher, die sich aus dem Berufsrecht der Anwälte ergeben, aber auch aus anderen Gesetzen. In mehreren Beiträgen möchten wir Ihnen besondere Pflichten im Zusammenhang mit dem beA vorstellen und starten mit dem heutigen Beitrag „Vom Umgang mit den beA-Karten“.

Für die beA-Karte Signatur und auch die beA-Karte Basis gilt, dass diese nicht nur zur Verwaltung/Bearbeitung von Postein- und -ausgängen im beA geeignet sind, sondern darüber hinaus auch eine Art Ausweisfunktion haben. Daher verbietet es sich aus verschiedenen Gründen, Karten und/oder PINs für diese Karten aus der Hand zu geben.

Der Anwalt hat die Signaturerstellungseinheiten vor Missbrauch zu schützen und die PIN geheim zu halten, vgl. § 6 Nr. 2 SigV sowie § 26 Abs. 1 RAVPV (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV). Die RAVPV¹ ist eine Unterverordnung zur BRAO. Nach § 26 Abs. 1 RAVPV dürfen Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats (hier: die Anwälte) dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugeordnete Zertifikats-PIN geheim zu halten. Der Postfachinhaber hat gem. § 26 Abs. 2 RAVPV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein auf einer Hardwarekomponente gespeichertes Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt oder ihr bekannt geworden ist oder dass sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das beA unbefugter Zugriff genommen werden könnte. Es verbietet sich damit auch, beA-Karten mit hierauf notierter PIN z.B. auf dem Schreibtisch herumliegen zu lassen. § 22 Abs. 5 RAVPV erlaubt der BRAK die Sperrung eines Zertifikats, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Dritte Kenntnis erlangt haben. Das Verbot der Weitergabe der Signaturkarte ergibt sich zudem aus dem Signaturgesetz.²

Darüber hinaus ist die qualifizierte elektronische Signatur, die mit einer beA-Karte Signatur angebracht werden kann, vom Anwalt persönlich anzubringen.³

Die Nutzung der Signaturkarte zur Einreichung von Schriftsätzen durch Mitarbeiter kann darüber hinaus die Unwirksamkeit der Prozesshandlung nach sich ziehen. Der BGH hat hierzu schon 2010 entschieden⁴: „Bei einer elektronisch übermittelten Berufungsbegründung muss die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem Berufungsgericht berechtigten Rechtsanwalt erfolgen. Dieses Formerfordernis ist jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn die Signatur von einem Dritten unter Verwendung der Signaturkarte des Rechtsanwalts vorgenommen wird, ohne dass dieser den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes geprüft und sich zu Eigen gemacht hat.“

Das Recht, elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, kann der Postfachinhaber daher auch nicht auf andere, nicht-qualifizierte Personen übertragen, § 20 Abs. 3 S. 5 RAVPV, der gem. § 32 Abs. 2 RAVPV am 1.1.2018 in Kraft tritt. Als sicherer Übermittlungsweg gilt gem. § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung das beA.

¹ RAVPV v. 10.8.2016 – BR-Drucks 417/16, verabschiedet am 23.9.2016, im Bundesgesetzblatt verkündet am 27.9.2016, BGBl I, S. 2167, in Kraft getreten am 28.9.2016.

² Vgl. Roßnagel, BB 2007, 1233, 1235

³ BGHZ 188, 38 = NJW 2011, 1294 Rn 8; Bacher, NJW 2015, 2754 li. Sp.

⁴ BGH v. 21.12.2010 – VI ZB 28/10 (LG Potsdam v. 10.5.2010 – 2 S 1/10), NJW 2011, 1294 = AnwBl 2011, 295 = BGHZ 188, 38 = BRAK-Mitt 2011, 77 L = BeckRS 2011, 02642 = FamRZ 2011, 558 = MDR 2011, 251.

Kanzleimanagement

Zudem wird im beA durch Nutzer-, Nachrichten- und Postfachjournale protokolliert, mit welchem Zertifikat welche Aktionen durchgeführt werden. Hat ein Mitarbeiter Tätigkeiten im beA verrichtet, die ihm nach der Rechtsprechung des BGH übertragen werden dürfen, und hierbei – z.B. aufgrund weisungswidrigen Verhaltens – einen Fehler produziert, der zu einem Fristversäumnis führt, wird im Wiedereinsetzungsverfahren möglicherweise die Vorlage derartiger Journale zum Nachweis der Tätigkeit des Mitarbeiters vom Gericht verlangt. War der Mitarbeiter jedoch mit der beA-Karte des Anwalts im beA „unterwegs“, wird man wohl in Erklärungsnot kommen, wenn hier die Tätigkeit eines Anwalts dokumentiert ist.

Fazit: Die Weitergabe von beA-Karten (Basis und auch Signatur) und dazugehörigen PIN-Nummern an Mitarbeiter zieht somit nicht nur ggf. verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Konsequenzen nach sich, sondern ist ein berufsrechtlicher Verstoß, der entsprechend geahndet werden kann.

Mit kollegialen Grüßen



Sabine Jungbauer



Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin. Ihre Schwerpunkte sind: Zivilprozessrecht, Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung sowie materielles Recht. Sie betreut die Gebühren-Hotline der RAK München. Neben zahlreichen Veröffentlichungen im Bereich des Gebührenrechts wie z.B. Die Reform der PKH doziert sie in etlichen Seminaren. Sie ist ferner seit rund 20 Jahren aktiv im Prüfungs- und Ausbildungswesen tätig.

**MkG-Leser-
Umfrage zum beA:
Jetzt teilnehmen!**

Sabine Jungbauer ist geprüfte Rechtsfachwirtin, Referentin und Mitautorin des Werks „Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV“ 2. Aufl. 2017, Jungbauer/Jungbauer, 322 Seiten, broschiert, Deutscher Anwaltverlag, ISBN 978-3-8240-1484-2



Meine eigene Anwaltskanzlei: ein großer Traum.

Meine Software: eine große Hilfe.

Die DATEV-Startpakete ab 15 Euro*.

Die erste eigene Rechtsanwaltskanzlei kostet viel Anstrengung. Schön, wenn man günstige Unterstützung bekommt. Mit den Startpaketen erhalten Sie die professionelle Kanzleisoftware DATEV Anwalt classic pro bereits ab 15 Euro* monatlich. Darüber hinaus profitieren Sie von zahlreichen Vergünstigungen und Serviceleistungen, die Ihnen den Start in die Selbstständigkeit spürbar erleichtern.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/kanzleistart oder unter 0800 3283872.

* Betrag pro Monat zzgl. USt für einen Arbeitsplatz DATEV Startpaket compact für Rechtsanwälte.



Die Managementberaterin und Volljuristin Carmen Schön berät seit zehn Jahren Anwälte und Kanzleien in den Themen strategische Ausrichtung, Mandantenakquisition (Marktpositionierung der Kanzlei), Auftritt und Wirkung sowie Karriereplanung.

Näheres zu den Themen erfahren Sie unter www.carmenschoen.de sowie in Ihrem Fachbuch Carmen Schön: Traumjob – Rechtsanwalt in einer internationalen Wirtschaftskanzlei.

Berufliche Rahmenbedingungen sollten stimmen

Wie kann man den Dokortitel (oder ähnliche Abschlüsse) neben dem Beruf erlangen?

Nicht jeder Jurist entscheidet sich dafür, die Erlangung des Dokortitels als Vollzeitprojekt zu betreiben. Nach dem langen Studium und Referendariat verspüren die meisten den dringenden Wunsch, endlich praktische Erfahrungen in einem Job sammeln zu können. Und so starten jedes Jahr wieder viele Juristen das Projekt, den Doktor oder einen ähnlichen Titel nebenberuflich zu erwerben.

1. Was ist hierbei zu beachten?

Wenn auch Sie mit diesem Gedanken spielen oder sich schon dafür entschieden haben, sollten Sie folgende Punkte beachten:

1.1 Doppelbelastung

Seien Sie sich darüber klar, dass Sie sich in den nächsten Jahren einer doppelten beruflichen Belastung aussetzen werden. Überlegen Sie daher gut, zu welchem beruflichen Zeitpunkt Sie das Projekt „Doktor“ angehen. Gerade im ersten Job oder nach einem Jobwechsel ist man sehr damit beschäftigt, erst einmal beruflich Fuß zu fassen. Ihr Ziel sollte es sein, im Job erst einmal sattelfest zu werden, bevor Sie mit der Promotion starten. Gewinnen Sie zunächst etwas Routine.

1.2 Motivation

Sie werden jede Menge Motivation und Einzelkämpfer-Mentalität benötigen, um eine nebenberufliche Doktorarbeit durchzustehen. Denn die Promotion wird sich verlängern. Aus ursprünglich ca. anderthalb bis zwei Jahren in Vollzeit können leicht vier bis fünf Jahre werden. Stellen Sie sich die Frage, ob Sie in der Lage sind, sich über einen so langen Zeitraum zu motivieren. Und wenn ja, wie genau soll Ihnen das gelingen? Wer oder was kann Sie dabei unterstützen?

1.3 Ein passendes privates Umfeld

Achten Sie darauf, dass in der Zeit der doppelten Belastung Ihr privates Umfeld Ihnen Halt und Ruhe gibt. Sicher ungünstig ist es, wenn Sie sich auch privat noch in einer anstrengenden Umbruchphase befinden, z.B. Umzug in eine andere Stadt, Trennung, Krankheit, das erste Kind etc.

1.4 Realistischer Plan

Um mehrere Jahre nebenberuflich einen Titel zu erwerben, sollten Sie sich einen Plan aufstellen. In welchen Zeiträumen machen Sie was genau? Welche Tage und Stunden sind für die Doktorarbeit reserviert? Achten Sie auch darauf, dass Sie sich zwischendurch Zeiten einplanen, in denen Sie sich ausruhen und entspannen können, ansonsten werden Sie die doppelte Belastung auf Dauer nicht durchhalten.

2. Was muss mit dem Arbeitgeber abgesprochen werden?

Holen Sie Ihren Arbeitgeber mit ins Boot und besprechen Sie mit ihm gemeinsam Ihre Pläne. Auch hier würde ich gut darauf achten, wann genau Sie dieses Gespräch führen. Wenn Sie wissen, dass Ihr Arbeitgeber aktuell ein großes Projekt bearbeiten muss und mit Ihrer hundertprozentigen Unterstützung rechnet, dann sollten Sie den Abschluss dieses Projektes erst einmal abwarten.

Wenn Sie das Thema ansprechen, dann machen Sie Ihrem Arbeitgeber immer deutlich, welchen Mehrwert er durch Ihr Projekt bzw. Ihren zukünftigen Titel hat. Viele Kanzlei-

Karriere

en und Unternehmen bieten den Kandidaten an, einige Monate für die Promotion freizunehmen. Insbesondere die zeitliche Unterstützung durch den Arbeitgeber sollten Sie absprechen. Denn es darf auf gar keinen Fall dazu kommen, dass Ihre Arbeitsleistung aufgrund der parallel verfolgten Promotion leidet.

3. Sonstige Organisation

Achten Sie gut auf Ihre Gesundheit in dieser Zeit. Ihr Körper benötigt zwischendurch immer wieder Regenerations- und Auszeiten. Ein guter Schlaf, eine gesunde Ernährung und etwas Sport sind immer hilfreich.

Informieren Sie auch Ihre Freunde über Ihr Projekt, damit Sie hier nicht unter Druck geraten und permanent Treffen absagen müssen. Aus meiner Sicht ist es insbesondere wichtig, dass Ihr engstes privates Umfeld (Beziehungspartner etc.) mit Ihnen an einem Strang zieht.

4. Schafft man das überhaupt?

Ja, es gibt genug Doktoranden, die ihren Titel auch nebenberuflich erfolgreich erworben haben. Insofern besteht eine reelle Chance, dass auch Sie dies schaffen. Alles wird davon abhängen, wie gut Sie die unterschiedlichen Anforderungen im Job und bei der Promotion unter einen Hut bringen können. Daher noch einmal der Tipp: Versuchen Sie zunächst, in Ihrem Job etwas sattelfest zu werden. Warten Sie aber auch nicht zu lange mit der Doktorarbeit. Je länger Sie im Job sind, desto schwerer wird es für Sie werden, noch einmal durchzustarten und einen Titel zu erwerben.

Mit kollegialen Grüßen

Carmen Schön

Reservieren Sie sich feste Zeiten für Ihre Doktorarbeit

Das Wichtigste zuerst! Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegsbedingungen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt [hier](#) Ihren persönlichen Gratistest!

www.juris.de/start

juris[®] Das Rechtsportal



Der Vorschuss aus der Staatskasse – Voraussetzungen?

In der letzten Ausgabe habe ich die allgemeinen Fragen zum Anspruch auf einen Vorschuss gegenüber der Staatskasse (§ 47 RVG) dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe des Vorschusses.



Rechtsanwalt und RiOLG a.D. Detlef Burhoff ist Herausgeber, Autor oder Mitautor einer Vielzahl von Fachbüchern aus den Bereichen Strafrecht, Verkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht sowie der Rechtsanwaltsvergütung. Daneben ist er Herausgeber von Fachzeitschriften zu den vorgenannten Themen (StRR und VRR) und unterhält die Internetseiten www.burhoff.de sowie blog.burhoff.de.

Der Rechtsanwalt kann auch einen Vorschuss für Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB geltend machen

	Frage	Antwort
1.	Welche Regelung enthält § 47 RVG?	§ 47 Abs. 1 Satz 1 RVG unterscheidet zwischen Gebühren und Auslagen.
2.	Welche Voraussetzungen müssen für einen Vorschuss auf Gebühren erfüllt sein?	Einen Vorschuss auf Gebühren kann der Rechtsanwalt nur auf die (bereits) „entstandene Gebühren“ verlangen (AG Koblenz, AGS 2005, 352). Für noch nicht entstandene Gebühren, wie z.B. eine Termingebühr, kann ein Vorschuss nicht gefordert werden; die voraussichtliche Entstehung reicht nicht aus (LSG Thüringen, Beschl. v. 5.8.2013 – L 6 SF 904/13 B; Burhoff, RVGreport 2011, 327). Hinweis: Der Anspruch auf einen Vorschuss nach § 47 RVG unterscheidet sich also von dem Anspruch des Wahlanwalts nach § 9 RVG, der auch einen Vorschuss auf die voraussichtlich noch entstehenden Gebühren verlangen kann.
3.	Müssen die Gebühren fällig sein?	Nein.
4.	Welche Voraussetzungen müssen für einen Vorschuss auf Auslagen erfüllt sein?	Der Anspruch des Rechtsanwalts auf einen Vorschuss für Auslagen erfasst „die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen“. Er geht also weiter als der Vorschussanspruch auf Gebühren.
5.	Welche Auslagen werden vom Vorschussanspruch umfasst?	Vom Vorschussanspruch erfasst werden die in Teil 7 VV RVG aufgeführten Auslagen, z.B. die Reisekosten nach Nr. 7003 ff. VV RVG (vgl. LG Bautzen, JurBüro 2007, 655). Der Rechtsanwalt kann aber auch einen Vorschuss für Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB geltend machen (OLG Hamm, RVGreport 2013, 307 = AGS 2013, 307 für im Zivilverfahren eingeholtes Privatgutachten).
6.	Muss der Anspruch auf Ersatz der Auslagen bereits fällig sein?	Nein, auch der Anspruch auf Ersatz der Auslagen muss noch nicht fällig sein.

Abrechnung

7.	Für welche Auslagen kann ein Vorschuss geltend gemacht werden?	Der Rechtsanwalt kann auf alle Auslagen einen Vorschuss verlangen, die bei Anwendung eines objektiven Maßstabs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls voraussichtlich entstehen. Die Entstehung muss im Rahmen des § 46 Abs. 2 RVG höchstwahrscheinlich sein (Burhoff/Volpert, RVG, 4. Aufl. 2014, Teil A: Vorschuss aus der Staatskasse [§ 47], Rn 2343 ff.; Hartung/Schons/Enders-Hartung, RVG, 3. Aufl. 2017, § 47 Rn 15; vgl. auch noch OLG Hamm, a.a.O.). Damit bietet das Verfahren zur Festsetzung eines Vorschusses nach § 47 Abs. 1 RVG eine gute Möglichkeit zu klären, ob Auslagen von der Staatskasse erstattet werden.
8.	In welcher Höhe kann der Rechtsanwalt einen Vorschuss verlangen?	§ 47 Abs. 1 RVG gewährt einen „angemessenen“ Vorschuss.
9.	Was ist unter einem „angemessenen Vorschuss“ zu verstehen?	Sinn und Zweck des § 47 RVG ist es, dem Rechtsanwalt bereits für den Zeitraum zwischen dem Entstehen des Anspruchs und der sich nach § 8 RVG richtenden Fälligkeit, die ggf. länger hinausgeschoben sein kann, eine Vergütung zukommen zu lassen. Deshalb richtet sich der „angemessene Vorschussanspruch“ nach dem Erfüllungsanspruch, der dem Rechtsanwalt zusteht (AnwKomm-RVG/Fölsch, 7. Aufl., § 47 Rn 10; Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, 22. Aufl., § 47 Rn 2).
10.	Kommt es auch bei Auslagen auf deren „Angemessenheit“ an?	Es ist zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none">• Bei bereits entstandenen Auslagen kommt es auf die „Angemessenheit“ nicht mehr an (Hartung/Schons/Enders-Hartung, a.a.O., § 47 Rn 22).• Bei noch entstehenden Auslagen kann die Staatskasse hingegen die Angemessenheit daraufhin prüfen, ob die Auslagen zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich sind (Hartung/Schons/Enders-Hartung, a.a.O.).
11.	Muss sich der Rechtsanwalt ggf. auf Teilbeträge verweisen lassen?	Nein, und zwar weder bei Gebühren noch bei Auslagen (AnwKomm-RVG/Fölsch, a.a.O., § 47 Rn 10; Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 47 Rn 2). Es kommt auch nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt in der Lage ist, die Auslagen bis zur Fälligkeit seiner Vergütung nach § 8 RVG selbst zu tragen (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 47 Rn 4).

„Der angemessene Vorschussanspruch“ richtet sich nach Erfüllungsanspruch

Bei bereits entstandenen Auslagen kommt es auf die „Angemessenheit“ nicht mehr an



Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken**. Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen von der kontinuierlichen Weiterentwicklung und dem entsprechend hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK**, aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **50 Fachverlagen und Kooperationspartnern**. Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München | 146443

4 Wochen kostenlos testen:
www.beck-online.de

► Weitere Infos unter www.beck-online.de

 facebook.com/beckonline

 twitter.com/beckonlinede



Abrechnung

- | | |
|---|--|
| 12. Wie berechnet sich ein Vorschuss auf Betragsrahmengebühren? | Bei Betragsrahmengebühren, z.B. in Sozialgerichtsverfahren nach Nr. 3102, 3106 VV RVG, kann der Rechtsanwalt den Vorschuss in Höhe der Mittelgebühr geltend machen (AnwKomm-RVG/Fölsch, a.a.O., § 47 Rn 13; Mayer/Kroiß-Ebert, RVG, 6. Aufl., § 47 Rn 8; LSG Baden-Württemberg JurBüro 1990, 883). |
| 13. Wie berechnet sich ein Vorschuss auf Festbetragsgebühren? | Nein, und zwar weder bei Gebühren noch bei Auslagen (AnwKomm-RVG/Fölsch, a.a.O., § 47 Rn 10; Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 47 Rn 2). Es kommt auch nicht darauf an, ob der Rechtsanwalt in der Lage ist, die Auslagen bis zur Fälligkeit seiner Vergütung nach § 8 RVG selbst zu tragen (Gerold/Schmidt/Mayer, a.a.O., § 47 Rn 4). |
| 14. Wie berechnet sich ein Vorschuss auf Wertgebühren? | Zugrunde zu legen sind die Gebührentabellen der §§ 13, 49 RVG (AnwKomm-RVG/Fölsch, a.a.O., § 47 Rn 12; Hartung/Schons/Enders-Hartung, a.a.O., § 47 Rn 17). Ein darüber hinausgehender Anspruch auf weitere Vergütung nach § 50 RVG kann erst nach dem Ende des Verfahrens geltend gemacht werden.

Hinweis: Grundlage der Berechnung des Vorschusses ist der Gegenstandswert des Verfahrens: Ggf. ist dieser vom Gericht vorläufig festzusetzen (Hartung/Schons/Enders-Hartung, a.a.O., § 47 Rn 17). |

Mit kollegialen Grüßen

Detlef Burhoff

Gratis

Gratis-Webinar

Mehr Reisekosten abrechnen als auswärtiger Anwalt

Referent: Gebührenrechtsexperte Norbert Schneider

Termin: 9.3.17, 18:00 – 18:45 Uhr

Jetzt kostenlos anmelden auf

anwaltswebinare.de

Vorteile des Factorings

Im **Infobrief Spezial/MkG 3/2015, S. 6 f** wurde das Instrument des Factorings in seinen rechtlichen Strukturen dargestellt. Danach haben sich alle Zweifel an der Zulässigkeit des Factorings als unbegründet erwiesen.

Entgegen landläufiger Auffassung wird Factoring nicht vorwiegend zur Überwindung von Liquiditätsengpässen genutzt, denn Factoring setzt Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Unternehmens voraus. Wer Factoring betreibt, outet sich also nicht als krisengefährdet. Trotzdem ist Factoring auch eine Möglichkeit, einer sich abzeichnenden Krise rechtzeitig vorzubeugen und diese damit zu verhindern.

Gleichwohl gehört die Finanzierung neben der Sicherheit und der Dienstleistung zu den Hauptfunktionen des Factorings. Hierzu folgende Übersicht:

Finanzierung	Sicherheit	Dienstleistung
Vorzeitige Umwandlung von Forderungen vor Fälligkeit in Liquidität	Bonitätsprüfung der Auftraggeber von Rechtsanwälten durch den Factor	Übernahme der Debitorenbuchhaltung, des Forderungseinzugs, Mahn- und Inkassowesens sowie der gerichtlichen Durchsetzung durch den Factor
Reduzierung der Kreditlinie bei Banken	Übernahme des Forderungsausfallrisikos durch den Factor i.R.d. echten Factorings	Überwachung des Forderungseingangs durch den Factor
Einsparung eines Zwischenfinanzierungsaufwandes		Vereinbarung von Ratenzahlungen etc.
Erhöhte Inanspruchnahme von Skonti bei Gläubigern		Gewinn an produktiver Zeit durch Auslagerung des Forderungsmanagements verbunden mit mehr Zeit für das Kerngeschäft
Angebot längerer Zahlungsziele an Auftraggeber, ohne dass dadurch Liquiditätsnachteile entstehen		

Eine nicht unbedeutende Rolle spielt das Factoring auch bei der Kanzleiübertragung. Denn der Käufer der Kanzlei hat den Kaufpreis in der Regel finanziert mit der Folge, die monatlichen Raten der Bank bedienen zu müssen. Dass er dabei auf einen regelmäßigen und möglichst vollständigen Forderungseingang angewiesen ist, bedarf keiner besonderen Betonung.

Eine Kanzlei mit schleppendem Forderungseingang und/oder nicht unerheblichen Forderungsausfällen wird auch einen entsprechend geringeren Kaufpreis erzielen. Denn je älter die Forderungen sind, desto geringer ist ihre Beitreibungswahrscheinlichkeit, wie sich aus nachfolgender Übersicht ergibt:

Forderung fällig seit	Beitreibungswahrscheinlichkeit
2 Monaten	90 %
3 Monaten	73 %
6 Monaten	57 %
12 Monaten	25 %

(Quelle: DWA Wirtschaftsauskunft, Online Wirtschaftsauskünfte & Bonitätsprüfung)



RA Hans-Günther Gilgan war als Geschäftsführer zunächst bei der Steuerberaterkammer, danach beim Steuerberaterverband Westfalen-Lippe sowie als Syndikusrechtsanwalt tätig. Ab Juli 2013 freiberuflicher Rechtsanwalt. Autor von fünf Büchertiteln (zuletzt Forderungsmanagement für Steuerberater) und einer Vielzahl von Fachpublikationen zum Berufs- und Gebührenrecht der Steuerberater.

Factoring spielt vor allem bei der Kanzleiübertragung eine Rolle

Je älter die Forderung, desto geringer ist Beitreibungswahrscheinlichkeit

Noch mehr zum Thema

Factoring: finden Sie in der in der eBroschüre „Wie Rechtsanwaltskanzleien Honorare sichern und liquide bleiben“, erschienen beim Deutschen AnwaltVerlag.



Finanzierung

Deshalb ist eine strikte Kontrolle der mit den Auftraggebern vereinbarten Zahlungsmodalitäten unverzichtbar.

Daran mangelt es aber aus zeitlichen Gründen vielfach in der Praxis mit der Folge, dass Forderungen ganz oder teilweise ausfallen. Das wirkt sich dann kaufpreismindernd aus. Hat also der Kanzleiinhaber nicht genügend Ressourcen für ein professionelles Forderungsmanagement, empfiehlt sich dessen Auslagerung.

Factoring unterliegt den strengen Vorschriften des KWG, insbesondere des § 32 KWG. Rechtsanwaltsgesellschaften als Anbieter von Factoring und Inkasso unterliegen folgenden Aufsichtsbehörden:

für die Rechtsberatung:	Rechtsanwaltskammer
für das Inkasso:	Oberlandesgericht
für das Factoring:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und Bundesbank

Factoring-Anbieter müssen ferner neben den Jahresabschlüssen und den Prüfungsberichten, die Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsverbände im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erstellen, regelmäßig auch Kurzbilanzen einreichen, aus denen die wichtigsten Bilanz- und Risikopositionen und deren Veränderungen hervorgehen.

Dies untermauert ein weiteres Mal die Seriosität des Factorings. Soweit diesbezüglich immer noch Zweifel geäußert werden, sind diese unbegründet.

Mit kollegialen Grüßen

Unterschrift Hans-Günther Gilgan



Mit einem Kanzleiprofil auf **anwalt-suchservice.de** beweisen Sie ein exzellentes Näschen auf der Suche nach neuen Mandanten!

Jetzt 25 % Rabatt sichern!

Ihr Gutschein-Code*: 201701MkG

*gilt bei Anmeldung bis 15.02.2017. Ausführliche Infos unter www.anwalt-suchservice.de oder 0221-937 38 630

Kanzleiblog: wieso, weshalb, warum?

Jeder redet darüber – aber wie bloggt man eigentlich, worüber, und was bringt das Ihnen als Rechtsanwalt und Ihrer Kanzlei wirklich? Konnte Ihnen das bisher keiner wirklich auf den Punkt sagen? Dann ändern wir das doch einfach einmal.

Was bringt Ihnen und Ihrer Kanzlei ein Blog?

Die kurze Antwort auf diese Frage: Ihr Blog bringt Ihnen im Zweifel mehr Aufmerksamkeit im Internet und so bessere Chancen, Mandate zu akquirieren. Denn Ihre Blogbeiträge können von Ratsuchenden gefunden werden, die z. B. gerade im Internet auf der Suche nach einer Lösung für das Rechtsproblem sind, das Sie in Ihrem Blogbeitrag beschreiben.

Natürlich sollen Sie das Problem des Ratsuchenden nicht en detail lösen, aber zeigen, dass Sie es lösen können – und zwar kompetent und zuverlässig, weil Sie sich mit seinem Problem und allem Drumherum bestens auskennen. Das zu kommunizieren – dazu ist ein Blog da!

Sorgen, im Blog zu viel zu verraten und damit den Beratungsbedarf auszulöschen, sind übrigens unbegründet: Denn nur weil man theoretisch weiß, wie etwas geht, kann man es noch lange nicht selbst. Sie können doch auch nachlesen, wie man Bier braut – aber können Sie es deswegen tun?

Bloggen: Worüber schreiben?

Im Optimalfall schreiben Sie zu Themen, die für Ihre Kanzlei relevant sind, weil Sie z. B. in diesem Rechtsgebiet beraten. Greifen Sie auf aktuelle Fälle aus der Presse zurück oder behandeln Sie – selbstverständlich anonymisiert! – Fälle aus Ihrem Beratungsalltag. Aber auch kuriose Urteile oder wegweisende Entscheidungen der obersten Gerichte können von Ihnen zu einem Blogbeitrag genutzt werden.

Achten Sie dann darauf, dass fachliche Beiträge nicht zu lang werden und dass sie für Laien verständlich sind! Schreiben Sie so, dass ein Ratsuchender einen Mehrwert hat und sich und sein Problem in Ihrem Beitrag wiederfindet. Versetzen Sie sich dazu in die Lage eines Ratsuchenden: Was interessiert einen Laien an dem, was Sie ihm sagen können?

Ein kleines Beispiel aus dem Bereich Datenschutzrecht: Den Leser interessieren nicht die theoretischen Diskussionen zum Thema „Ist eine IP-Adresse ein personenbezogenes Datum?“ – einen Unternehmer z. B. interessiert: „Wann benötige ich eine Datenschutzerklärung auf meiner Website und wie muss die aussehen? Was kann passieren, wenn ich keine habe und das auffliegt?“ Diesen Ansatz kann man auf jedes Rechtsgebiet übertragen.

Bloggen oder nicht bloggen – das ist hier die Frage!

Sie müssen eine Entscheidung treffen, was das Thema Bloggen angeht: bloggen oder nicht bloggen! Ein bisschen bloggen bringt Ihnen nämlich nicht viel für Ihren Außenauftritt und Ihre Mandantenakquise im Internet außer zusätzlicher Arbeit und den Eindruck der Leser, dass Sie es nicht schaffen, regelmäßig interessante Beiträge zu verfassen. Und dazu kommt dann Ihr schlechtes Gewissen: „Ich müsste eigentlich längst mal wieder ...“ Auch das braucht niemand ...

Aber keine Sorge! Sie müssen nicht jeden zweiten Tag bloggen, wenn Sie sich für einen Blog entschieden haben. Wenn Sie regelmäßig alle vier Wochen bloggen, reicht



Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!



8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheine an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MkG2016

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Kanzleimarketing



Pia Löffler ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsjuristin. Sie gründete Mitte 2013 www.anwaltstexte.com, berät Rechtsanwälte im Bereich Onlinemarketing und erstellt mit einem Team juristischer Autoren Texte für Website, Blogs, Social Media, Broschüren etc. Sie ist Autorin des Praxishandbuchs Onlinemarketing für Rechtsanwälte und der eBroschüre Anwaltssuche im Internet.

das im Zweifel auch. Aber tun müssen Sie es dann. Denn ein Blog, in dem der letzte Beitrag älter ist als drei Monate, sieht nicht gut aus. Denn das zeigt entweder Überforderung mit der Materie „Blog“ oder einfach Desinteresse. Beides keine Eigenschaften, mit denen Sie als Anwalt in Verbindung gebracht werden wollen, was Ihre Arbeit angeht ...

Haben Sie Lust bekommen, selbst zu bloggen? Auf kanzleimarketing.de finden Sie fünf Tipps für erfolgreiches Bloggen!

Mit kollegialen Grüßen

Pia Löffler

In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt.

Für mehr als 14.300 Steuer- und Rechtsberater in Deutschland sind wir erster Ansprechpartner in Sachen Finanzen. Ob Konten zur Abwicklung der täglichen Bankgeschäfte, die effiziente Verwaltung von Mandantengeldern oder die Finanzierung von Kanzleiübernahmen und Mandantenstammkäufen – unsere Finanzierungsexperten entwickeln für jeden Standort die passende Lösung.

Ihr Ansprechpartner: Carsten Eck
E-Mail: mitte.freieberufe@dkb.de
Tel. 030 12030-2363
dkb.de/freie-berufe



Wettbewerb
Deutschlands
kundenorientierteste
Dienstleister 2016

DKB
Das kann Bank

Rechtsprechungen

Abmahnungen in der anwaltlichen Praxis – das Ende der notariellen Unterwerfungserklärung als Verteidigungsmittel?

In der anwaltlichen Praxis gehört der Umgang mit Abmahnungen zum beruflichen Alltag. Oft stellt sich die Frage, wie auf eine solche Abmahnung reagiert werden soll: Die Verteidigungsmöglichkeit muss dabei stets auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden und reicht von einer einfachen Modifizierung der strafbewehrten Unterlassungserklärung bis hin zum wirtschaftlichen Abkauf.

Notarielle Unterwerfungserklärung anstatt Unterlassungserklärung

In den vergangenen Jahren wurde vermehrt die notarielle Unterwerfungserklärung als Reaktion auf eine Abmahnung gewählt. Durch die Beseitigung der Wiederholungsfahr mithilfe einer notariellen Unterwerfungserklärung besteht der Vorteil: Eine solche Erklärung hat die Wirkung einer einstweiligen Verfügung und ermöglicht somit zukünftig nur die Auferlegung von meist geringeren Ordnungsgeldern statt schuldrechtlicher Vertragsstrafen. Hierdurch wird dem Abmahner die Attraktivität der Möglichkeit genommen, den Abgemahnten auch zukünftig im Auge zu behalten, um weitere einträgliche Vertragsstrafen generieren zu können. Ein weiterer Vorteil dieser Vorgehensweise sind die im Gegensatz zum einstweiligen Verfügungsverfahren weit aus geringeren Notarkosten für die Beurkundung der Unterwerfungserklärung.

BGH zur notariellen Unterwerfungserklärung

Der BGH hat der Diskussion mit Urteil vom 21.4.2016 (BGH NJW 2017, 171), ob es mitunter sinnvoll sein kann, anstelle einer strafbewehrten Unterlassungserklärung eine notarielle Unterwerfungserklärung abzugeben, nunmehr ein Ende gesetzt, sodass Rechtsunsicherheiten, die mit diesem Handlungsinstrument verbunden waren, nicht mehr bestehen sollten.

Der BGH begründete seine Entscheidung wie folgt: Zwar wurde festgestellt, dass die notarielle Unterwerfungserklärung – wie andere Vollstreckungstitel auch – grundsätzlich dazu geeignet ist, eine Wiederholungsfahr zu beseitigen. Gleichzeitig wurde die relevante Frage beantwortet, zu welchem Zeitpunkt die Wiederholungsfahr beseitigt wird. Dazu führte der BGH aus, dass für den Wegfall der Wiederholungsfahr die Zustellung des Beschlusses über die Androhung von Ordnungsmitteln beim Schuld-



Fabian Nowak ist Rechtsanwalt und zertifizierter Datenschutzbeauftragter bei der Rickert Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Bonn (www.rickert.net). Neben dem Urheber- und Medienrecht sowie dem Datenschutzrecht, befasst er sich noch schwerpunktmäßig mit dem Internet- und Domainrecht.

Eine Unterwerfungserklärung wirkt wie eine einstweilige Verfügung

JURION

Digitale Best-Ausstattung für den Allgemeinanwalt: Über 80 Praxis-Titel!

Inklusive 4600 Formularen zum Download, Entscheidungen und Newsletter-Flat. Jetzt mit vielen Top-Neuaufgaben:



JURION MODUL

Anwaltspraxis Plus

Erster Monat gratis!

anwaltspraxis.jurion.de,
Tel.: 0221 9 43 73 – 70 50*

Rechtspredungen

Praxistipps:

Die Rechtsverteidigung gegen Abmahnungen sollte stets auf den Einzelfall ausgerichtet werden.

Die notarielle Unterwerfungserklärung sollte bis auf weiteres nicht mehr als einseitige Reaktion auf eine Abmahnung genutzt werden, da ansonsten weitere kostenintensive Verfahren für den Unterlassungsschuldner drohen.

Soll keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden, verbleibt die „Flucht“ in ein gerichtliches Unterlassungsgebot.

ner gemäß § 890 Abs. 2 ZPO erforderlich sei und die Wiederholungsgefahr nicht schon durch den Zugang der vom Unterlassungsschuldner abgegebenen notariellen Unterwerfungserklärung beseitigt werde. Hierfür spreche vor allem der Umstand, dass andernfalls in der Zeit zwischen dem Zugang der Erklärung und der Zustellung des Androhungsbeschlusses Rechtsschutzlücken einträten, die mit dem Gebot des effizienten Rechtsschutzes nicht vereinbar seien. Solange aus einer notariellen Unterwerfungserklärung mangels Zustellung des Androhungsbeschlusses oder Ablaufs der Wartefrist des § 798 ZPO nicht vollstreckt werden könne, verfüge der Unterlassungsgläubiger nicht über eine dem gerichtlichen Titel in der Hauptsache gleichwertige Vollstreckungsmöglichkeit. Denn zwischenzeitliche Verstöße des Schuldners gegen seine Unterlassungspflicht können nicht geahndet werden. Somit fehle eine effektive Sicherung der Unterlassungspflicht.

Rechtliche Bewertung

Wenn der Unterlassungsgläubiger sich nicht auf die Streiterledigung mittels notarieller Unterwerfungserklärung einlässt, indem er etwa davon absieht, die Ordnungsmittelandrohung herbeizuführen, besteht auch weiterhin sein Rechtsschutzbedürfnis für ein gerichtliches Verfahren. Aufgrund dieser Rechtsunsicherheit ist davon abzuraten, weiterhin von der notariellen Unterwerfungserklärung als Verteidigungsmöglichkeit gegen eine Abmahnung Gebrauch zu machen. Allenfalls wäre denkbar, die notarielle Unterwerfungserklärung mit einer auflösend bedingten Unterlassungserklärung zu versehen. Der BGH hat sich zu dieser Konstellation nicht geäußert. Aufgrund der grundsätzlichen Bedingungsfeindlichkeit einer Unterlassungserklärung und der Unklarheit des Eintretens der auflösenden Bedingung dürfte diese Konstellation jedoch auf sehr wackligen Beinen stehen.

Mit kollegialen Grüßen



Fabian Nowak

Das Besondere an RA-MICRO RA-MICRO Go

Vorsprung durch Innovation

- Mobiles Anwalten auf dem iPhone und iPad
- Alles Wichtige dabei – Akten, Gesetze, Kommentare
- Sicher und aktuell synchronisiert

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de



RA-micro
KANZLEISOFTWARE

Kostenlose Literaturtipps zum Download

Infobrief Spezial
Hohe Schmerzensgeldbeträge
Fälle und rechtliche Beschränkungen

3. Jahrgang
Juni 2017

Editorial
Herausgeber: Rüdiger Wiegand/Heiko Kutzke

Inhalt

Fälle
Persönlichkeit mit geschlechtlicher Vielfalt bei Kausalitätsfragen
Tätigkeit
Fehlverhalten eines Fahrgastleiters wegen eines größeren Behandlungsfehlers
Gesamtschuldnerschaft bei groß fehlerhafter Krankenversicherungsleistung
Motorunfall mit Betrugsunterschied
Togischer Erbknäuel
Motorunfall mit Betrugsunterschied
Geldmangel

Rechtsprechung
Die erste Fallbesprechung zum Schmerzensgeld bei der Bildung einer Schenkungsstiftung
Die zweite Fallbesprechung zum Schmerzensgeld bei der Bildung einer Schenkungsstiftung
Die dritte Fallbesprechung zum Schmerzensgeld bei der Bildung einer Schenkungsstiftung
Die vierte Fallbesprechung zum Schmerzensgeld bei der Bildung einer Schenkungsstiftung

Recherchen Sie auch hier:
www.hohes-schmerzensgeld.de

DeutscherAnwaltVerlag

Infobrief Spezial
MkG • Mit kollegialen Grüßen
Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

2. Jahrgang
Dezember 2016

Editorial
Liebe Lesenden, liebe Leser,
wenn ich ein junges Anwaltsteam, würde ich mir nach dem MKG-Ausgabe vielleicht mehr Gedanken über die Zukunft machen. Welche Gefahren und Risiken kommen auf mich zu? Wie auch immer diese Chancen gibt es?
Ich würde mich z.B. fragen, ob meine Kanzlei in Sachen Eheverträge gut positioniert ist (Sachverhalte) und welche Bedeutung die Ehe für die Beratung meiner gewählten Mandanten hat (Charakter). Unser Fachautor Dr. Thomas Lenhard stellt das Thema und verweist es für Sie bei Interesse in einer kostenlosen Broschüre, die kürzlich im Anwaltsmarkt erschienen ist. Auch mit dem Thema Legal Tech würde ich mich spätestens nach dem MKG-Themen endlich einmal richtig auseinandersetzen. Denn jetzt weiß ich von unserem Autor Patrick Pro, welche Unternehmen es in Deutschland bereits gibt und ob diese für mich und meine Kanzlei eine Bedrohung oder vielleicht sogar eine Zukunftschance sind! (Welche sollte er dazu auch noch ein wenig über die aktuelle Situation?)
Und falls Sie schon Chef sind oder werden wollen, erfahren Sie von dem Coaching Experten Ralf Teje und Katrin Jäger, wozu Sie in ihrer Führungsposition bei Mandantensuche und -bindung, Counsel Skills aus den Niederlanden unter Ihnen, ob und wann zusätzliche Abschlüsse relevant werden. Und Volker Pflanz beantwortet die ganzheitliche Frage: Wie kann man jenseits der Vergütung, von dem Mandanten weilt, das er schuldig ist?
Ich wünsche Ihnen einen besinnlichen Jahresabschluss und einen guten Rutsch.
Bis
Ulrich Hopmann

Recherchen Sie auch hier:
www.mkg.de

Inhalt

Kanzleimanagement:
Caféhaus Mandantengespräch
Von Katrin Jäger & Ralf Teje 2

Datenschutz:
Der Ökonome – eine zunehmende Gefahr auch für Kanzleien?
Von Dr. Thomas H. Lenhard 4

Blick in die Zukunft:
Legal Tech für Kanzleien
Von Dr. Martin Kriener 6

Karriere:
Dr. i. J. M. oder MBA – welcher Titel bringt mich weiter?
Von Carsten Schön 8

Abschluss:
Sonnenschein bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs
Von Rüdiger Wiegand 10

Rechtsprechung:
Wie kann ich eigentlich jenseits der Vergütung, von dem Mandanten weilt, das er schuldig ist?
Von Volker Pflanz 12

Literaturtipps zum Download:
Rat ist gratis 13

Gratis:
Master Formular zum Erwerbtag
Von Rüdiger Wiegand 14

Adressen:
MKG-Verlagspartner 15

DeutscherAnwaltVerlag

eBroschüre Spezial
Hans-Günther Gilgan

Wie Rechtsanwaltskanzleien Honorare sichern und liquide bleiben
Leitfaden Verrechnungsstellen: Rechtliches, Arten, Ablauf, Kosten

DeutscherAnwaltVerlag

eBroschüre Spezial
Pia Löffler

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
DASD
DeutscherAnwaltVertrag

Anwaltssuche und Rechtsberatung im Internet
Suchdienste, Beratungsplattformen und Rechtsportale – wie sie funktionieren, was sie bringen
2., stark erweiterte Auflage 2016

DeutscherAnwaltVertrag

eBroschüre Spezial
Buder/Busmann/Hünemohr/Kabiela/Löffler/
Marquardt/Overlack-Kosel/Saidi/Schaack/
Schmalenberg/Schönfels/Tutschka

Kanzleimarketing kompakt
Wie Sie Mandanten finden und binden

DeutscherAnwaltVertrag

eBroschüre Spezial
Bettina Schmidt

Die Wahl der richtigen Krankenversicherung für Rechtsanwälte

DeutscherAnwaltVertrag

eBroschüre Spezial
Robert Kazemi

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
DAHLE | Soldan

Daten- und Aktenvernichtung in der Anwaltskanzlei
Regeln zum Umgang mit Alt-Daten und -Akten

DeutscherAnwaltVertrag

eBroschüre Spezial
T. H. Lenhard / R. Kazemi

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
exali | SOPHOS

Cyberkriminalität und Cyberschutz für Rechtsanwälte und Mandanten

DeutscherAnwaltVertrag

eBroschüre Spezial
Norbert Schneider (Hrsg.)

Diese eBroschüre wird unterstützt von:
ADV O ASIST | beck-shop.de | DATEV

Reisekostentabelle für auswärtige Anwälte 2017
2. Auflage 2017
Stand: 1. Dezember 2016

DeutscherAnwaltVertrag



Mit diesem Gratis-Mandantenformular erhalten Sie eine ideale Hilfestellung und können Ihre Mandanten schnell und kompetent mit den wichtigsten Informationen beraten.

Als Buch oder ePUB können Sie [AnwaltFormulare Mandanteninformationen](#) auch direkt beim Deutschen Anwaltverlag bestellen.

**Gratis-Webinar
Reisekosten
abrechnen als
auswärtiger Anwalt
Jetzt anmelden**

Gratis

Muster: Prozesskostenhilfe

_____ (Adresse)

Sehr geehrte/r Herr/Frau _____,

Für die Durchführung oder Verteidigung in einem Rechtsstreit können Sie Prozesskostenhilfe (in Familiensachen: Verfahrenskostenhilfe) erhalten, wenn Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht ausreichen, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Das Formular über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt werden, Belege zum Nachweis der Einkommensverhältnisse sind beizufügen.
2. Aus den Angaben ergibt sich die wirtschaftliche Bedürftigkeit zur Prozesskostenhilfe.

Aktuell gelten folgende Abzugsbeträge:

- a. 206 EUR für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen
- b. 452 EUR für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner.

Bei weiteren Unterhaltsleistungen aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht kann für jede unterhaltsberechtigten Person jeweils ein nach dem Alter gestaffelter Betrag in Abzug gebracht werden:

- a. 263 EUR für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- b. 299 EUR für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- c. 341 EUR für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- d. 362 EUR für Erwachsene.

3. Die angestrebte Klage oder die Rechtsverteidigung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig. Dies wird vom Gericht cursorisch geprüft.

Der Prozesskostenhilfeantrag kann jederzeit bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden. Das Gericht prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. Es kann dann Prozesskostenhilfe mit oder ohne Raten gewähren.

Raten sind bis zu einer Dauer von 48 Monaten zu zahlen, so dass die Gewährung der Prozesskostenhilfe sich wirtschaftlich zumindest teilweise wie ein Darlehen darstellt.

Das Gericht kann auch die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe abändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abschluss des Verfahrens verändert haben.

Nach Gewährung der Prozesskostenhilfe sind Sie verpflichtet, von sich aus und unaufgefordert unverzüglich wesentliche Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Adressänderungen mitzuteilen. Eine wesentliche Einkommensverbesserung ist eine Erhöhung des monatlichen Bruttoeinkommens, die eine einmalige Zahlung von 100,00 EUR übersteigt. Dies gilt auch, wenn abzugsfähige Belastungen entfallen, die zuvor bei der Berechnung der Prozesskostenhilfenvoraussetzungen berücksichtigt wurden. Die wichtigste Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist, wenn Sie durch den Rechtsstreit etwas erlangt haben, also beispielsweise den eingeklagten Betrag in nicht unerheblicher Höhe tatsächlich erhalten haben.

Auf Anfrage des Gerichts sind Sie verpflichtet, auch bis zum Ablauf von 4 Jahren nach dem Rechtsstreit noch einmal Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Allein aufgrund der Tatsache, dass diese Auskunft nicht erteilt wird, kann die Prozesskostenhilfe im Nachhinein aufgehoben werden.

Bei gewährter Prozesskostenhilfe übernimmt die Gerichtskasse die Zahlung der eigenen Anwaltsgebühren der Partei, Vorschüsse für Zeugen, Sachverständige und Ähnliches. Nicht übernommen werden Kosten der gegnerischen Partei, soweit diese im Vergleichswege oder durch das Gericht auferlegt werden..

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)

Partnerunternehmen

Bei diesen Partnerunternehmen finden junge Rechtsanwälte Unterstützung für den Berufsstart:



Tel: + 49 893 8189 747
beck-online@beck.de
www.beck-online.de



Tel: 0911 319 0
info@datev.de
www.datev.de



Tel: 030 120300 00
info@dkb.de
www.dkb.de
[Zum Angebot](#)



Tel: 0221 9373 803
service@anwalt-suchservice.de
www.anwalt-suchservice.de



Tel: 0800 587 47 33
info@juris.de
www.juris.de
[Juris starter](#)



Tel: 040 44183 110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de



Tel: 0221 94 373 6000
vertrieb.software-recht@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.de
[AnNoText](#) | [DictaPlus](#)



Tel: 030 43598 500
info@ra-micro.de
www.ra-micro.de
[12 Monate kostenlos](#)



Tel: 0228 91911-40
goetz@anwaltverlag.de
www.anwaltverlag.de
www.mkg-online.de



Tel: 030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

Jetzt gratis bestellen!

Bestellen Sie jetzt gratis den Infobrief „MkG – Mit kollegialen Grüßen“ beim Deutschen Anwaltverlag und verpassen Sie keine weitere Ausgabe!
Zur Bestellung geht es [hier entlang](#).



Impressum:

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print.
Für Bezieher kostenlos.

Bestellungen: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.
Bestellnr.: 23809600

Haftungsausschluss: Die im Infobrief enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Sonderausgabe für Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH, Bonn 2017 mit freundlicher Genehmigung Copyright 2017 by Freie Fachinformationen GmbH, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design

Alle Rechte vorbehalten. Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Dr. Miriam Goetz

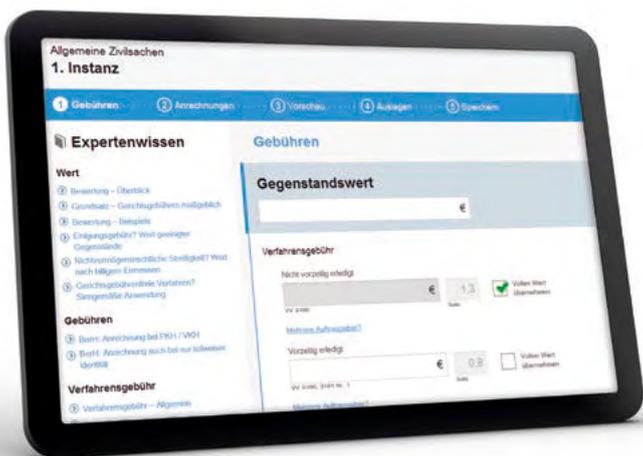
**MkG-Leser-Umfrage zum beA:
Jetzt teilnehmen!**

**Jetzt gratis abonnieren:
Infobrief MkG – Mit kollegialen Grüßen**



Rechtsanwalt Norbert Schneider
Gebührenrechtsexperte
Mitentwickler von
AnwaltsGebühren.Online

„Mein Expertenwissen ist sofort zur Stelle, wo Sie es auch brauchen. Und zwar mit einem Klick in AnwaltsGebühren.Online.“



Was Sie von AnwaltsGebühren.Online erwarten können: Zeitersparnis, Arbeitsentlastung, Honorarvorteile. Denn Gebührenexperten wie ich servieren Ihnen unser Wissen quasi auf dem Silbertablett genau dahin, wo Sie es bei der Abrechnung gerade brauchen. Keine langwierige Recherche in dicken Wälzern mehr! Ab sofort erhalten Sie Expertentipps, Sonderfälle und Grenzwerte bequem mit einem Klick maßgeschneidert für Ihre Abrechnung.

Für Sie bedeutet das: Lehnen Sie sich entspannt zurück! AnwaltsGebühren.Online weiß automatisch, welches Expertenwissen Ihnen gerade helfen könnte. Außerdem führt Sie die Software Schritt für Schritt durch alle Positionen, die bei Ihrem abzurechnenden Sachverhalt relevant sind. Insgesamt ein einzigartiger Service, mit dem Sie endlich das Maximum aus Ihrer Abrechnung herausholen.

AnwaltsGebühren.online

DAMIT UNTERM STRICH MEHR RAUSKOMMT

Jetzt 30 Tage kostenlos testen!